ErbR-Forum · Tagungsbericht

15. Deutscher Testamentsvollstreckertag 2021 der AGT e.V.

Startschuss in eine neue Zeit! Zum ersten Mal als hybride Tagung ausgerichtet, lud die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) am 9. November 2021 zum 15. Deutschen Testamentsvollstreckertag ein. Nach einer pandemiebedingten Premiere als reine Online-Veranstaltung im letzten Jahr[1] konnten Teilnehmer das Programm des Testamentsvollstreckertages diesmal je nach Wahl im Bonner Wissenschaftszentrum oder an den Bildschirmen verfolgen. Das neue und besondere Format ermöglichte es annähernd 280 Teilnehmern, an der bundesweit führenden Veranstaltung für Testamentsvollstreckung teilzunehmen.

Zu Beginn leitete der Vorsitzende der AGT, Rechtsanwalt ***Eberhard Rott***, mit einer herzlichen Begrüßung aller Teilnehmer das diesjährige Tagungsprogramm ein und stellte es kurz vor. Dabei bot die jüngst erfolgte Zertifizierung des 1000. Testamentsvollstreckers durch die AGT gleich einen besonderen Anlass zur Überreichung einer Urkunde.

Traditionell wurde sodann der **„AGT-Preis für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge“** verliehen. AGT-Vorstandsmitglied Rechtsanwalt ***Dr. K. Jan Schiffer*** begrüßte die Teilnehmer ebenfalls sehr herzlich zum „Hochamt der Testamentsvollstrecker“ und überreichte den Preis an Rechtsanwältin ***Katharina Weiler.*** Die Preisträgerin arbeitet zurzeit an einer Dissertation auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung und soll hierbei durch die Verleihung des AGT-Preises gefördert werden. Schiffer verband seine Laudatio mit einer herzlichen Einladung zur Vorstellung der Ergebnisse der Arbeit auf einem zukünftigen Testamentsvollstreckertag.

Im Anschluss trug Rechtsanwalt ***Prof. Dr. Jan Roth*** aus Köln zum interessanten Thema **„Steuerrechtliche und insolvenzrechtliche Implikationen bei der Testamentsvollstreckung von illiquiden, aber nicht vermögenslosen Nachlässen“** vor. Dazu schilderte er zunächst das Nachlassinsolvenzverfahren, die Auswirkungen einer Insolvenzeröffnung auf die Testamentsvollstreckung und Möglichkeiten zur Steuerung, um im zweiten Schritt das Potenzial des Testamentsvollstreckers als Eigenverwalter in der Nachlassinsolvenz in den Blick zu nehmen. Roth betonte, dass sich die Testamentsvollstreckung und das Nachlassinsolvenzverfahren aus seiner Sicht ergänzten, ein gezielter Nachlassinsolvenzantrag nützlich sein könne und das Nachlassinsolvenzverfahren Gestaltungsmöglichkeiten für Erben, Testamentsvollstrecker und Gläubiger biete. Gleichzeitig mahnte er, dass der Antrag gegebenenfalls auch Pflicht[2] sei. Zahlreiche Fragen aus dem Publikum im Saal und seitens der Online-Teilnehmer im Chat beantwortete Roth jeweils an passender Stelle im Vortrag.

AGT-Vorstandsmitglied Rechtsanwalt ***Norbert Schönleber*** berichtete nachfolgend über den **11.** und **12. AGT-Workshop** im Jahr 2021, allerdings nun als erster Online-Redner in die Räumlichkeiten des Wissenschaftszentrums zugeschaltet. Auch für das kommende Jahr seien entsprechende Veranstaltungen, die große Nachfrage und positive Resonanz erführen, mit neuen Themen geplant.

Den Stand des **AGT-Vergütungsprojektes: „Die angemessene Vergütung des modernen Testamentsvollstreckers“** zeigte AGT-Vorstandsmitglied Rechtsanwalt ***Dr. K. Jan Schiffer*** und machte auf die am selben Tag veröffentlichten „Anmerkungen Nr. 1 der AGT zur zeitgemäßen angemessenen Testamentsvoll-

1 Siehe dazu den Tagungsbericht von *Schürmann* ErbR 2021, 310 f.

2 Die Antragspflicht gemäß § 1980 Abs. 1 S. 1 BGB ist nicht entsprechend auf den Testamentsvollstrecker anwendbar (hM), aber es droht Schadensersatzpflicht gegenüber dem Erben (§§ 2216 Abs. 1, 2219 BGB), wenn trotz erkennbarer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung kein Antrag (§ 317 InsO) gestellt wird, vgl. Burandt/Rojahn/*Joachim*, Erbrecht, § 1980 BGB Rn. 14; MüKoBGB/*Küpper*, § 1980 Rn. 12.

streckervergütung“ aufmerksam.[3] Die AGT-Anmerkungen sollen eine praxisnahe Fortschreibung der „Empfehlungen des Deutschen Notarvereins zur Vergütung des Testamentsvollstreckers“[4] darstellen und vor dem Hintergrund unbestimmter Rechtsbegriffe in § 2221 BGB der Entwicklung von Auslegungsgrundsätzen dienen.

Notar a.D. ***Prof. Dr. Wolfgang Reimann*** aus Regensburg und Notarvertreter ***Dr. Martin Margonski*** aus Krapkowice (Krappitz), Polen, stellten im Anschluss an die Mittagspause, ebenfalls online zugeschaltet, im **Europäischen Länderbericht** das Thema **„Praxisprobleme deutsch-polnischer Testamentsvollstreckung“** im Dialog vor und zeigten damit die Vorteile der hybriden Veranstaltung im internationalen Austausch. Angesichts der steigenden Zahl grenzüberschreitender Erbfälle gingen die Vortragenden zunächst auf das deutsche und das polnische Testamentsvollstreckerprofil ein. Danach widmeten sie sich den Gemeinsamkeiten und Unterschieden sowie möglichen Arbeitshilfen und erläuterten potentielle Fallstricke bei der grenzüberschreitenden Durchführung der Testamentsvollstreckung. Sie resümierten, dass die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) und das Europäische Nachlasszeugnis (ENZ) Vorteile brächten, aber eine internationale Kooperation sowie die rechtzeitige Nachlassplanung in solchen Fällen gleichwohl unerlässlich seien.

Nach einer kurzen Pause ging Rechtsanwältin ***Dr. Luise Hauschild*** aus Köln dann auf die **„Testamentsvollstreckung im Spannungsfeld zwischen *Family* und *Business Governance*“** und damit auf herausfordernde Unternehmensnachfolgemandate bei Familienunternehmen ein. Zu Beginn hob sie hervor, dass sich in solchen Fällen „family first“ und „business first“ widersprechen könnten, aber nicht müssten. Darauf aufbauend thematisierte Hauschild die Testamentsvollstreckung in diesem Spannungsfeld. Sie schilderte die notwendigen Schritte und die zu berücksichtigenden Punkte im rechtlichen wie persönlichen Umgang mit entsprechenden Mandaten wie auch bspw. den Gebrauch sog. „Familienverfassungen“ und ging auf den Handlungsspielraum und die Handlungsmaximen des Testamentsvollstreckers ein. Insgesamt wurde in ihrem Vortrag die Bedeutung der Kommunikation als Konfliktvermeidungsstrategie sowie die Notwendigkeit der rechtzeitigen und richtigen Gestaltung der Unternehmensnachfolge deutlich.

Zum Abschluss der Veranstaltung wurde der ebenfalls zur Tradition gewordene Vortrag über die **„Aktuelle Rechtsprechung zur Testamentsvollstreckung“** in diesem Jahr von ***Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford)***, aus München gehalten. Er begann seinen Vortrag mit der Vorstellung von sechs Entscheidungen zum deutschen Recht, darunter – neben Entscheidungen der Oberlandesgerichte Hamburg,[5] Köln,[6] München[7] und Saarbrücken[8] – der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 24.7.2019[9] zur Sittenwidrigkeit eines Behindertentestaments mangels konkreter Verwaltungsanweisungen an den Testamentsvollstrecker und das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19.3.2021[10] zur Wissenszurechnung zulasten eines Testamentsvollstreckers. Dem folgend widmete sich Dutta dem Internationalen Erbrecht und der EuErbVO. Dazu warf er einen Blick auf die Oberle-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 21.6.2018[11] und auf dessen Entscheidungen vom 23.5.2019[12] sowie vom 16.7.2020[13]. Auch auf die kürzlich entschiedenen Fragen, ob ein ENZ streitig ergehen könne,[14] ob es auch einem Nachlassinsolvenzverwalter erteilt werden dürfe[15] und zur Gültigkeitsdauer des ENZ[16] ging Dutta ein. Mit seiner konzisen und gleichzeitig kritisch prüfenden Besprechung der ausgewählten Rechtsprechung sowie begleitenden Erläuterungen zum Recht der Testamentsvollstreckung rundete der Vortragende den 15. Deutschen Testamentsvollstreckertag 2021 gelungen ab.

Anwesende Anhänger der Testamentsvollstrecker-Community konnten sich schließlich freuen, dass es in diesem Jahr nach einer Schlussbetrachtung des AGT-Vorstandsvorsitzenden Rott und unter den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen wieder die Möglichkeit gab, bei einem kleinen geselligen Ausklang an die Diskussionen des Tages anzuknüpfen.

Kommende Termine:[17]

Bitte jetzt schon vormerken: der 16. Deutsche Testamentsvollstreckertag findet am 15. November 2022 in Bonn statt.

Felix Leven, Mag. iur., Bonn

---

3 Verfügbar unter https://www.agt-ev.de/wp-content/uploads/2021/11/1.-Aufschlag_9.11.21.pdf; mehr Informationen unter https://www.agt-ev.de/verguetung-des-testamentsvollstreckers/; siehe auch schon zur Diskussion auf dem 14. Testamentsvollstreckertag *Schürmann* ErbR 2021, 310 (311).

4 *Deutscher Notarverein,* Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers (Fortentwicklung der „*Rheinischen Tabelle*“), abrufbar unter https://www.dnotv.de/_files/Dokumente/Testamentsvollstrecker/TV-Verguetungsempfehlungen-notar.pdf.

5 OLG Hamburg Beschl. v. 28.8.2019 – 2 W 66/19, ErbR 2020, 116 mAnm *Rott*.

6 OLG Köln Urt. v. 30.10.2019 – 16 U 59/19, ErbR 2020, 738.

7 OLG München Beschl. v. 9.7.2020 – 31 Wx 455/19, ErbR 2020, 806 mAnm *Tamoj/Weigand*.

8 OLG Saarbrücken Beschl. v. 4.5.2021 – 5 W 52/20, ZEV 2021, 633.

9 BGH Beschl. v. 24.7.2019 – XII ZB 560/18, ErbR 2020, 247 mAnm *Wendt*.

10 BGH Urt. v. 19.3.2021 – V ZR 158/19, ErbR 2021, 590.

11 EuGH Urt. v. 21.6.2018 – C-20/17 „Oberle“, ZEV 2018, 465 mAnm *Zimmermann*.

12 EuGH Urt. v. 23.5.2019 – C-658/17 „WB“, ErbR 2019, 421 mAnm *Mankowski*.

13 EuGH Urt. v. 16.7.2020 – C-80/19 „EE ua“, ErbR 2020, 710 mAnm *Mankowski*.

14 OLG Stuttgart Beschl. v. 15.12.2020 – 8 W 342/20, ErbR 2021, 353 mAnm *Lamberz*.

15 OLG Frankfurt Beschl. v. 9.2.2021 – 21 W 151/20, ErbR 2021, 451 mAnm *Mankowski*.

16 EuGH Urt. v. 1.7.2021 – C-301/20 „UE, HC/Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG“; vorgehend KG Beschl. v. 3.9.2019 – 1 W 161/19, ErbR 2019, 696 mAnm *Wachter*.

17 Alle Informationen unter www.agt-ev.de/veranstaltungen/.